



GEMEINDE
RÜMLANG

Reglement über den Personalfonds der Spitex-Dienste Rümlang

01. April 2023

Glattalstrasse 201
8153 Rümlang

T 044 817 75 00
F 044 818 01 18

www.ruemlang.ch

Die Spitex Rümlang führt als Sonderrechnung den Personalfonds. Um die Äufnung und die Mittelverwendung des Personalfonds zu regeln, erlässt der Gemeinderat Rümlang hiermit nachstehendes Reglement:

Art. 1 - Zweck

¹Das Reglement über den Personalfonds regelt die Verwendung, den Zugang zu Beiträgen und die Zuständigkeiten für die Ausschüttung von Mitteln.

²Aus dem Personalfonds werden ausschliesslich Aufwendungen zugunsten der Mitarbeitenden der Spitex Rümlang getätigt, welche über die ordentlichen Finanzierungskanäle und Betriebsmittel nicht abgegolten werden können.

Art. 2 - Verwendung der Mittel aus dem Personalfonds

¹Die Mittel aus dem Personalfonds werden wie folgt verwendet:

- a) Personalanlässe wie Feste, Ausflüge, Teamessen und ähnliches.
- b) Mitarbeiterorientierte Projekte.
- c) Geschenke zu besonderen Anlässen wie Geburtstage, Pensionierungen, besondere Leistungen und dergleichen.
- d) Naturalgeschenke anlässlich besonderer Ereignisse wie Weihnachten.

²Die Mittel aus dem Personalfonds können nicht für Naturalgeschenke über CHF 500 pro Ereignis verwendet werden, da solche Geschenke im Lohnausweis als andere Gehaltsnebenleistungen zu deklarieren sind.

Art. 3 - Annahme von Fondseinlagen

¹Die Einhaltung der Bestimmungen gemäss §50 des Personalgesetzes des Kantons Zürich werden kumulativ wie folgt sichergestellt:

- a) Die Annahme von Geschenken in Form von Bargeld durch Mitarbeitende ist untersagt. Barspenden sind ausschliesslich gegen Quittung der Leitung Spitex zu übergeben.
- c) Gestützt auf §50 Abs. 2 PG hat die Einlage in den Personalfonds der Leistungsbezugsdauer angemessen zu sein und darf zu Lebzeiten der Klientinnen und Klienten den Betrag von CHF 50 nicht überschreiten. Barspenden nach Ableben der Klientinnen und Klienten, welche durch deren Angehörige vorgenommen werden, dürfen pro Spende den Betrag von CHF 500 nicht überschreiten. Davon ausgenommen sind Barspenden aus dem Nachlass als Erbe.

Art. 4 - Äufnung

¹Der Personalfonds wird durch folgende Erträge geäufnet:

- a) Spenden.
- b) Geschenke.
- c) Sponsoring.
- d) Trinkgelder.

e) Nachlass als Vermächtnis

²Weitere Massnahmen zur Äufnung des Personalfonds finden nicht statt.

Art. 4 - Zuständigkeiten

¹Zuständig für die Sprechung von Beiträgen ist die Geschäftsfeldleitung Gesundheit und Alter.

³Die Gesuche werden im Einzelfall darauf beurteilt, ob diese im Sinne des Fondsreglements liegen.

Art. 5 - Beiträge

¹Aus dem Personalfonds werden ausschliesslich einmalige Beiträge gewährt. Jährlich wiederkehrend Beiträge sind ausgeschlossen.

²Die Spitex Rümlang führt im Rahmen der Budgetberatungen eine Liste der Beiträge, die sie für die Unterstützung eigener Projekte einsetzen möchte.

Art. 6 - Gesuche

Gesuche an die Leitung Spitex Rümlang können mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 7 - Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Leistungen des Personalfonds besteht nicht.

Art. 8 - Liquidation

Entfällt die Grundlage des Personalfonds und unterschreitet der Saldo auf dem internen Konto den Betrag von hundert Franken, wird der Fonds liquidiert.

Der Liquidationsbetrag wird im Rahmen der jährlichen Spende des Gemeinderates für gemeinnützige Zwecke zusätzlich gespendet.

Art. 9 - Inkraftsetzung

Das Reglement tritt am 1. April 2023 in Kraft.